



Konkretisierung

des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:

Anpassung der Informationsmaterialien im Rahmen der Überprüfung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening

Vom 26. März 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat bereits am 21. September 2023 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) in Bezug auf die obere Altersgrenze beschlossen. Die neu anspruchsberechtigten Frauen der oberen Altersgrenze erhalten seit 1. Januar 2025 regelmäßige Einladungen.

Für die Frauen der unteren Altersgrenze (Frauen von 45 bis 49 Jahren) liegt die strahlenschutzrechtliche Grundlage durch das BMUKN seit dem 5. März 2026 vor, damit auch Frauen dieser Altersgruppe am Screening teilnehmen können.

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 in Delegation durch das Plenum vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Einleitung eines Beratungsverfahrens vom 16. April 2026 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Anpassung der Informationsmaterialien im Rahmen der Überprüfung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening gemäß § 139b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 139a Absatz 7 SGB V zu beauftragen.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Bisher haben Frauen im Alter von 50 bis 75 Jahren den Anspruch, am Mammographie-Screening-Programm teilzunehmen. Die Informationsmaterialien sind in Anlage IVa (Einladungsschreiben) und IVb (Entscheidungshilfe) der KFE-RL geregelt und entsprechen folgenden Kriterien:

- Es sind alle relevanten Informationen zur Organisation des Mammographie-Screenings enthalten.
- Nutzen und Risiken des Mammographie-Screenings werden umfassend und verständlich dargestellt.
- Die Information über die vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zum Schutz dieser Daten getroffenen Maßnahmen, die verantwortliche Stelle und bestehende Widerspruchsrechte werden in der Versicherteninformation verständlich dargestellt werden.
- Die anspruchsberechtigten Frauen werden unterstützt, eine informierte Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Mammographie-Screening treffen zu können.

Einladungsschreiben und Entscheidungshilfe müssen im Rahmen der Überprüfung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening angepasst werden, damit diese zum Inkrafttreten des jeweils zu treffenden Beschlusses für die regelmäßigen Einladungen von neu anspruchsberechtigten Frauen zur Verfügung stehen. Es wird angestrebt, die aktuelle Seitenzahl von 20 Seiten der Entscheidungshilfe nicht zu überschreiten.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 16d der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

I. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll

bis IV. Quartal 2026 (6 Monate nach Auftragserteilung) als Rapid Report

erfolgen.